

**RS OGH 1993/4/22 8Ob512/93,  
4Ob2261/96w, 8Ob270/97g,  
9Ob241/97z, 5Ob205/06t, 7Ob71/11h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1993

## Norm

MRG §30 Abs2 Z7 C

## Rechtssatz

Weder geänderte Öffnungszeiten noch ein anderes "Zielpublikum" haben für sie alleine zur Folge, dass die geschäftliche Betätigung nicht gleichwertig ist (hier: Textilgeschäft wird nunmehr als Verleih von Videokassetten betrieben).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 512/93  
Entscheidungstext OGH 22.04.1993 8 Ob 512/93
- 4 Ob 2261/96w  
Entscheidungstext OGH 01.10.1996 4 Ob 2261/96w  
nur: Weder geänderte Öffnungszeiten noch ein anderes "Zielpublikum" haben für sie alleine zur Folge, dass die geschäftliche Betätigung nicht gleichwertig ist. (T1); Beisatz: Hier: Verwendung eines Teehauses als Pizzeria - gleichwertig. (T2)
- 8 Ob 270/97g  
Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 Ob 270/97g  
nur T1
- 9 Ob 241/97z  
Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 Ob 241/97z  
Auch; Beisatz: Hier: Die Verwendung als "Spiel-Treff" mit 24-stündiger Öffnungszeiten ist nicht gleichwertig mit Verwendung als Verkaufslokal für Damenmoden. (T3) Veröff: SZ 70/218
- 5 Ob 205/06t  
Entscheidungstext OGH 03.10.2006 5 Ob 205/06t  
Vgl; Beisatz: Die sukzessive Einschränkung der Öffnungszeiten während der Sommersaison führt bei einem Geschäft, dessen Gegenstand der Handel mit Sportartikel und der Verleih von Skiern ist und das sich in einem vorwiegend für die Ausübung des Wintersportes bekannten Touristenort befindet, nicht zu einer mangelnden Gleichwertigkeit des Geschäftsbetriebes. (T4)
- 7 Ob 71/11h  
Entscheidungstext OGH 18.05.2011 7 Ob 71/11h  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070342

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)